



Qualifikationsverfahren 2026
Berufe aus Gewerbe, Industrie,
Gesundheits- und Sozialwesen
Allgemeine Wegleitung

1. Termine und Prüfungsinformationen

1.1 Allgemeinbildung

Die Lernenden haben die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung an jener Berufsfachschule zu absolvieren, an der sie während ihrer Lehrzeit unterrichtet worden sind. In den EBA-Berufen gibt es keine Schlussprüfung. BM-Absolventinnen und Absolventen sind vom Fach Allgemeinbildung dispensiert.

Samstag, 6. Juni 2026, 09.00 – 11.00 Uhr am GIBZ gemäss Aufgebot der Schulleitung (Lernende mit Berufsschulort Zug)

1.2 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

Alle Lernenden erhalten ein persönliches Aufgebot mit den verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort.

1.3 Identitätskontrolle

Alle Lernenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

1.4 Prüfung in einem anderen Kanton

Lernende, die einen Teil oder die gesamte Prüfung in einem anderen Kanton absolvieren, werden vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Im Rahmen des interkantonalen Prüfungsaustausches unterstehen die Lernenden der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

1.5 Prüfungsergebnisse

Notenausweis, Fähigkeitszeugnis und Einladung zur Kantonalen Abschlussfeier werden nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise nach Vorliegen der Resultate mit A-Post zugestellt. Lernende, deren Lehrbetrieb nicht im Kanton Zug ist, erhalten die Prüfungsergebnisse direkt von ihrer kantonalen Amtsstelle. Über Prüfungsergebnisse und Zeitpunkt des Versandes werden telefonisch keine Auskünfte erteilt.

1.6 Kantonale Abschlussfeier

Mittwoch, 1. Juli 2026, 18.00 - 19.30 Uhr

Donnerstag, 2. Juli 2026, 10.30 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.30 Uhr

In der Ägerihalle in Unterägeri

Die erfolgreichen Absolvent/innen werden zur Feier eingeladen.

Die Zuteilung finden Sie auf unserer Website: zg.ch/berufsbildung

1.7 Berufsmaturafeier (Einladung erfolgt durch das GIBZ)

Donnerstag, 02. Juli 2026, 14.30 Uhr - 16.30 Uhr, Aula GIBZ



zg.ch/berufsbildung

2. Allgemeine Weisungen

2.1 Vorgehen bei Krankheit, Unfall

Lernende, die wegen Krankheit, Unfall oder anderen wichtigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies sofort dem Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug melden (T 041 594 51 50).

Bei Krankheit oder Unfall ist am selben Tag ein Arztzeugnis einzuholen und innerhalb von drei Arbeitstagen beim Amt für Berufsbildung einzureichen. Plötzliche Erkrankungen während einer Prüfung werden nicht berücksichtigt. Die Lernenden müssen vor Prüfungsbeginn entscheiden, ob sie die Prüfung ohne gesundheitliche Einschränkungen ablegen können.

Die Abwesenheit infolge von Krankheit und Unfall im Zeitraum der IPA ist der Chefexpertin, dem Chefexperten umgehend zu melden. Die Expertin, der Experte entscheidet inwiefern die Dauer der IPA angepasst werden muss.

2.2 Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden nicht bewertet werden. Die gilt, wenn unerlaubte Hilfsmittel benutzt, fremde Hilfe in Anspruch genommen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen wird..

Für Lernende, welche ohne entschuldigen Grund eine Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet. Bei leichtem Verschulden kann die Prüfungsleitung auf schriftliches Gesuch hin eine kostenpflichtige Nachprüfung organisieren. Wird das fehlende Verschulden ausreichend nachgewiesen, entfällt die Kostenpflicht.

Lernende, die erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Expertinnen und Experten weggewiesen. Die Prüfungsleitung wird darüber informiert. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet.

Die Prüfungsleitung entscheidet, ob nur die nicht bewerteten Prüfungen oder das gesamte Qualifikationsverfahren wiederholt werden. Prüfungen können frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

2.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die vom Amt für Berufsbildung eine persönliche Bewilligung haben. Die Expertinnen und Experten müssen Personen wegweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

2.4 Prüfungen während des Militärdienstes

Lernende, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, erhalten laut Verfügung des VBS Urlaub für die Prüfungszeit. Nach Erhalt des Aufgebotes müssen sie bei ihren militärischen Vorgesetzten ein Gesuch für den nötigen Urlaub zu stellen.

2.5 Beanstandungen zu den Prüfungen

Beanstandungen, die den Prüfungsablauf betreffen, müssen der Prüfungsleitung sofort nach dem Vorfall schriftlich gemeldet werden.

2.6 Nachteilsausgleich

Gesuche für einen Nachteilsausgleich (Art. 35 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung) müssen spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zusammen mit einem aktuellen Fachgutachten beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt. Nachträglich geltend gemachte Behinderungen werden nicht anerkannt.

2.7 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Sie wird nur gewährt, wenn die Abschlussprüfung/Teilprüfung nicht bestanden ist oder ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt, obwohl die Prüfung bestanden ist.

2.8 Einsprachen

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Amt für Berufsbildung, Chamerstrasse 22, 6301 Zug, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich mitzusenden.

2.9 Richtlinien zur Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln

- Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Lernenden selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Der Austausch von Hilfsmitteln unter den Lernenden ist nicht gestattet.
- Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) dürfen in allen Fächern der Abschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, in welchem ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel gestattet sind.
- Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden), eine Prüfungsverlängerung oder Nachprüfung.
- Die Benützung eines Taschenrechners entbindet die Lernenden nicht davon, den Lösungsgang der Aufgaben lückenlos darzustellen.
- Den Benutzern von elektronischen Taschenrechnern steht grundsätzlich die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne oder mit anderen erlaubten Hilfsmitteln.
- Der Einsatz von Smartphones, Smartwatches, Tablets sowie persönlichen Notebooks jeder Art ist untersagt, ausser sie sind im Prüfungsaufgebot explizit aufgeführt.

3. Teilprüfung

Die vorgängig erwähnten Bestimmungen zur Abschlussprüfung gelten auch für die Teilprüfung. Bitte beachten Sie in der Bildungsverordnung Ihres Berufes die entsprechenden Regelungen über die Teilprüfung.

Alle Lernenden erhalten ein persönliches Aufgebot mit den notwendigen, verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort. Wer die Teilprüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird dazu vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Der Notenausweis wird nach Absolvierung der Prüfung beziehungsweise nach Vorliegen der Resultate den Lernenden und dem Lehrbetrieb umgehend per Post zugestellt.

4. Sperrmöglichkeit der Daten

Alle Lernenden mit Lehrort im Kanton Zug, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Namen, Vornamen, Wohnort sowie mit Namen und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtdurchschnitts-Note von 5,3 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

Zug, im Dezember 2025
Prüfungsleitung

Amt für Berufsbildung
Chamerstrasse 22
6301 Zug
T 041 594 51 50
berufsbildung@zg.ch

